

Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Die Hebesätze für die Grundsteuer der Stadt Greding bleiben für die Grundsteuer A und B mit 320 Prozent unverändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965) die Grundsteuer für das Jahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Steuerbescheide können bei der Stadt Greding, Zimmer B 26, eingesehen werden.

Die Grundsteuer 2022 wird zu den üblichen Terminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) fällig. Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, ist die Grundsteuer am 01.07.2022 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Greding, Marktplatz 11+13, 91171 Greding, einzulegen. Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, zu erheben.